

Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas

zwischen

Genossenschaft VSG ASIG, Grütlistrasse 44, 8002 Zürich für die Netzbetreiber

und

1. **Interessengemeinschaft Erdgas (IG Erdgas)**, c/o Enerprice Partners AG, D4 Platz, 6039 Root Längenbold
2. **Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen (IGEB)**, Bergstrasse 110, 8032 Zürich

Die IG Erdgas und die IGEB wurden durch folgende Verhandlungsdelegation vertreten:

Bernhard Ludwig, Delegationsleiter, Utzenstorf Papier, Lukas Stuber, Stahl Gerlafingen, Roland Stadler, MGB, Dragan Miletic, Swiss Steel, Michael Merker, Baur Hürlimann AG und Jürgen Joseph, ECG. Die Verhandlungen wurden von den industriellen Gasbezügem gemäss Beilage 1 begleitet, welche während der Erarbeitung der vorliegenden Vereinbarung laufend über den Prozessfortschritt und die Resultate informiert wurden und in verschiedenen Phasen Gelegenheit erhielten, Input zu leisten. Die IG Erdgas, die IGEB und die diesen nicht angeschlossenen Dritten gemäss Beilage 1 werden nachfolgend als "industrielle Erdgasbezüger" bzw. "Netzkunden" bezeichnet.

Präambel

Der Netzzugang beim Erdgas ist in der Schweiz bisher nur marginal gesetzlich geregelt durch Art. 13 des Rohrleitungsgesetzes einerseits und durch die allgemeinen Normen des Kartellgesetzes und des Preisüberwachungsgesetzes andererseits. Ein spezielles Gesetz, wie z. B. im Elektrizitätsbereich, existiert nicht. Für die grossen industriellen Bezüger von Prozessgas in der Schweiz ist dies ein unbefriedigender Zustand, da Prozess-Energie für sie ein wichtiger Kostenfaktor ist und sie dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.

Im vergangenen Jahrzehnt hat die schweizerische Erdgas-Wirtschaft in eigener Regie einen Branchenstandard entwickelt und umgesetzt, dank dem Dritt-Transporte von industriellen Erdgasbezügem technisch und betrieblich durchgeführt werden können. Nicht zu befriedigen vermochten bisher die industriellen Erdgasbezüger die von den Netzbetreibern festgelegten kommerziellen Konditionen und die Abläufe beim Netzzugang durch Dritte, was unter anderem zu Verfahren beim Bundesamt für Energie geführt hat.

Industrielle Erdgasbezüger und Netzbetreiber sind sich einig, dass der Weg der ordentlichen Gesetzgebung wegen der Dauer und der Unwägbarkeiten dieses Verfahrens wenig geeignet und deshalb eine einvernehmliche Lösung im Sinne einer gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung zu suchen ist. Gleichzeitig sind sie sich bewusst, dass eine Lösung für die industriellen Erdgasbezüger nur mit dem Einverständnis der zuständigen Bundesbehörden, also des Bun-

desamts für Energie, getroffen werden kann, das insbesondere fordert, dass andere Kundenkategorien keinesfalls diskriminiert werden.

In Anwendung des bundesrechtlichen Subsidiaritätsprinzips haben die industriellen Erdgasbezüger sowie die Netzbetreiber aller Stufen im Beisein des BFE seit Anfang 2011 die vorliegende Vereinbarung entwickelt, ausgehandelt und verabschiedet. Das Bundesamt für Energie hat an den Verhandlungen als Beobachter teilgenommen.

Die Vereinbarung ist – auch dies ein grosser Vorteil gegenüber einem Gesetz – kein statisches Produkt, sondern ein aktueller Stand, der je nach Entwicklung und gemachten Erfahrungen von den Parteien gemeinsam überprüft und weiter entwickelt werden soll. Eine erfolgreiche Fortführung der Zusammenarbeit setzt in jedem Fall voraus, dass der konstruktive Geist, der bisher die Verhandlungen geprägt hat, auch in der Umsetzung und bei der Weiterentwicklung gelebt wird.

1. Verbindlichkeit der Vereinbarung

Die Genossenschaft VSG ASIG sorgt mittels Erlass von verbandsrechtlichen Sanktionen dafür, dass alle ihre Mitglieder die nachfolgend beschriebenen Verpflichtungen der Netzbetreiber einhalten, soweit und sofern sie davon betroffen sind. Der Einfachheit halber werden diese Verpflichtungen im Folgenden so beschrieben, wie wenn durch diese Vereinbarung direkte Verpflichtungen der Netzbetreiber begründet würden.

Die industriellen Erdgasbezüger anerkennen, dass der Netzzugang für Dritte ausschliesslich nach den Regeln dieser Vereinbarung möglich ist. Nach wie vor möglich bleibt eine Versorgung ohne eigenen Netzzugang durch den lokalen Erdgasversorger.

2. Systembeschreibung des Netzzugangs

Der Netzzugang gemäss den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen und dem Systembeschreibung bezweckt die Sicherstellung eines reibungslosen und diskriminierungsfreien Gasnetzzugangs für Dritte. Zusätzliche Aufwendungen infolge des Netzzugangs Dritter mit entsprechenden Kostenfolgen gegenüber heute sind möglichst tief zu halten.

2.1 Allgemeine Grundsätze

- Das schweizerische Erdgasnetz kann von allen Netzkunden diskriminierungsfrei genutzt werden.
- Das Netznutzungsentgelt orientiert sich am Verursacherprinzip (Art. 13 RLG und Art. 7 KG). Um die Nachhaltigkeit und Sicherheit der Netze zu gewährleisten, deckt das Netznutzungsentgelt ausschliesslich die Kosten für kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Abschreibungen, Betriebskosten, Abwicklungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten, Deckungsdifferenz aus Vorjahr, Steuern und ermöglicht einen angemessenen Gewinn.
- Die Regeln des Netzzugangs sollen eine möglichst einfache Handhabung erlauben und kosteneffizient sein. Der technische/administrative Aufwand für den Netzzugang durch Dritte soll deshalb so schlank wie möglich gehalten werden.

- Die Netzbetreiber, deren Netze zur Versorgung der Netzkunden genutzt werden, publizieren ihre Netznutzungsentgelte im Internet (KSDL).
- Das Netzzugangssystem darf nicht dazu führen, dass Erdgas aufgrund massiver Systemkosten/-aufwände an Wettbewerbsfähigkeit zu anderen Energieträgern einbüsst.

2.2 Transportkapazitäten

Das schweizerische Erdgasnetz verfügt im Grundsatz über ausreichende Kapazität, um alle bestehenden Endverbraucher im Umfang ihrer bisherigen Bezüge zu versorgen.

Die Netzbetreiber verpflichten sich, keine künstlichen Kapazitätsbuchungen durch Reservationen vorzunehmen oder zuzulassen.

Ungenutzte Kapazität ist nach dem Prinzip "first-come, first-served" zu vergeben.

2.3 Netzebenen

Das schweizerische Netzzugangsmodell unterscheidet drei Netzebenen.

2.3.1 Überregionale Ebene:

Die Ebene "Überregional" betrifft den Transport auf der Transitgasleitung ab Grenzübergabepunkt bis zur Ausspeisung in die regionale Zone.

2.3.2 Ebene Regional:

Die Ebene "Regional" betrifft den Transport ab Transitgasleitung bis zum lokalen Netzbetreiber oder zum Endverbraucher. Der Bilanzausgleich findet auf der Ebene "Regional" statt.

2.3.3 Ebene Lokal:

Die Ebene "Lokal" betrifft den Transport bzw. die Verteilung zum Endverbraucher. Das Erdgas wird von den lokalen Netzbetreibern üblicherweise von der Übergabestation (regional) bis zum Endverbraucher transportiert.

2.4 Akteure

2.4.1 Endverbraucher

Der Endverbraucher bezieht das transportierte Gas am Ausspeisepunkt und nutzt es als Prozessenergie. Am Ausspeisepunkt erfolgt die Messung der Erdgasmengen.

2.4.2 Netzkunde

Der Netzkunde schliesst mit dem Netzbetreiber des Netzes, an welches der Endkunde angeschlossen ist, einen Netznutzungsvertrag bezüglich aller vom Netzzugang in der Schweiz betroffenen Netze ab.

Ein Netzkunde kann Lieferant, Endverbraucher oder ein Dienstleister sein. Der Netzkunde ist Netznutzer und entrichtet das Netznutzungsentgelt. Der Netzkunde unterstützt die Netzbetreiber jederzeit bei der effizienten Abwicklung der Netznutzung und beim sicheren Betrieb der Netze.

2.4.3 Netzbetreiber

Der Netzbetreiber ist zuständig für die Gewährleistung des sicheren und zuverlässigen Betriebs der Erdgasnetze inkl. Planung, Bau und Instandhaltung.

Der Netzbetreiber ermöglicht den Netzkunden die Nutzung des Netzes für Zwecke des Erdgastransportes. Die Netzbetreiber stellen mit entsprechenden Vereinbarungen sicher, dass die Netznutzung durch Dritte (u.a. finanzielle Flüsse und Sicherheiten, Nominierungsmanagement etc.) möglichst effizient erfolgen kann.

2.4.4 Koordinationsstelle Durchleitungen (KSDL)

Die KSDL ist im Auftrag der Netzbetreiber dafür besorgt, dass der Netzzugang über alle Netzebenen hinweg möglichst einfach, zuverlässig, rasch und standardisiert erfolgen kann.

Die KSDL

- publiziert alle relevanten öffentlichen Informationen und gibt innerhalb eines Arbeitstages Auskunft über freie Transportkapazitäten auf dem schweizerischen Hochdrucknetz ab Schweizergrenze;
- veröffentlicht die Netznutzungsentgelte (pro Netzebene) der Netzbetreiber mit industriellen Erdgasbezüglern, die gemäss dieser Vereinbarung zugangsberechtigt sind. Im Netznutzungsentgelt nicht enthaltene Kosten werden vollständig ausgewiesen;
- koordiniert Anfragen für den Netzzugang in der Schweiz;
- stellt Standardverträge und weitere netzzugangsrelevante Unterlagen zur Verfügung und
- führt zuhanden des Bundes, der Netzbetreiber und der industriellen Erdgasbezüglern eine nationale Statistik über den Netzzugang.

Sämtliche Publikationen erfolgen über die Internet-Plattform der KSDL.

2.4.5 Bilanzgruppenverantwortlicher

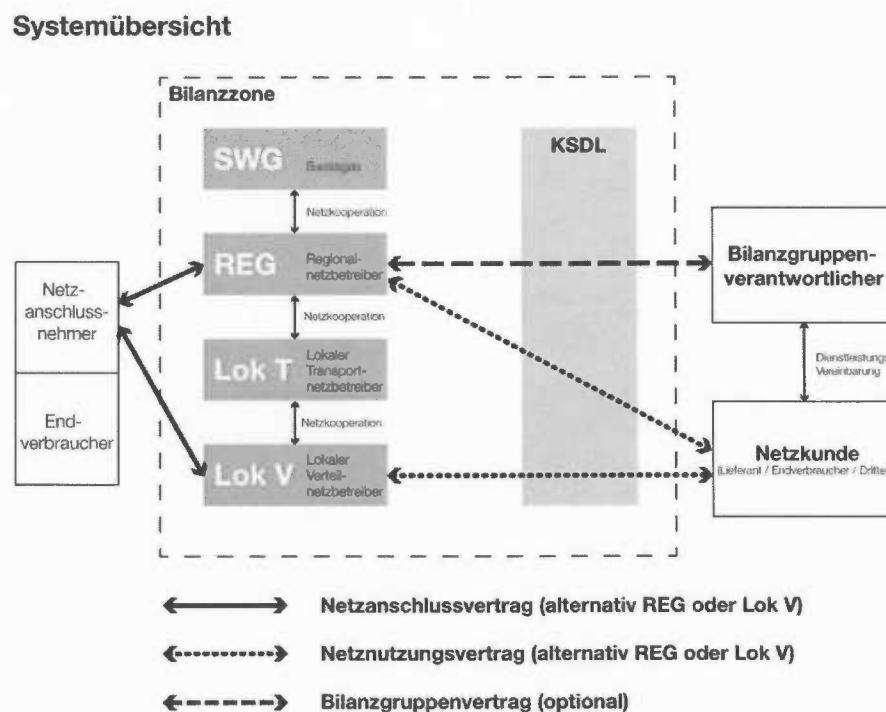
Der Bilanzgruppenverantwortliche ist gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen dafür verantwortlich, dass die Bilanz zwischen Einspeisung und Ausspeisung seiner Bilanzgruppe möglichst ausgeglichen ist. Er stellt das Nominationsmanagement sicher.

2.4.6 Bilanzzonenverantwortlicher

Der Bilanzzonenverantwortliche stellt alle eingespeisten Mengen den ausgespeisten Mengen je Bilanzgruppe gegenüber. Er ist dafür verantwortlich, dass die Energieflüsse in seiner Bilanzzone ausgeglichen sind. Darüber hinaus rechnet der Bilanzzonenverantwortliche mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen die Bilanzgruppen ab. Auf Wunsch und gegen Kostenübernahme werden die Netzbetreiber das Toleranzband und dessen Verlauf auf dem Internet visualisieren.

Der regionale Netzbetreiber ist der Bilanzzonenverantwortliche.

2.5 Systemübersicht



Der Ablauf der Netznutzung kann in zwei Prozesse unterteilt werden:

- Anbahnung
- Abwicklung

2.5.1 Anbahnung

Die Phase der Anbahnung hat die Unterzeichnung des Netznutzungsvertrags zwischen dem Netzkunden und dem angestammten Endversorger / vertragsabschliessenden Netzbetreiber zum Ziel. Anlauf- und Koordinationsstelle ist die KSDL.

Der interessierte Netzkunde sendet seinen Antrag auf Netzzugang an die KSDL, welche verifiziert, ob die Voraussetzungen für Netzzugang gemäss Verbändevereinbarung erfüllt sind.

Die KSDL informiert die betroffenen Netzbetreiber, welche prüfen, ob der beantragte Netzzugang im Sinne von Art. 13 RLG durchführbar ist. Bei positiver Prüfung sendet der vertragsschliessende Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag an die KSDL. Die KSDL prüft den Netznutzungsvertrag und sendet ihn dem Gesuchsteller zur Unterzeichnung. Sie koordiniert und berät bei Bedarf die Parteien.

Mit Unterzeichnung des Vertrages erhält der Netzkunde das Recht, vom definierten Einspeisepunkt zum definierten Ausspeisepunkt Erdgas innerhalb der vereinbarten Kapazität zu transportieren.

Der Netzkunde hat die Möglichkeit seinen Netznutzungsvertrag in eine Bilanzgruppe seiner Wahl innerhalb einer Bilanzzone einzubringen. Dazu schliesst er mit dem entsprechenden Bilanzgruppenverantwortlichen einen Dienstleistungsvertrag ab. Der Bilanzgruppenverantwortlichen informiert den regionalen Netzbetreiber mit Kopie an die KSDL schriftlich.

2.5.2 Abwicklung

Der Netzkunde bzw. Bilanzgruppenverantwortliche nominiert entsprechend den Regeln der Allgemeinen Netzbedingungen (ANB) bzw. Bilanzgruppenvertrag (BGV) bei Swissgas und beim Bilanzgruppenverantwortlichen.

Der Bilanzgruppenverantwortliche informiert den Netzkunden bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen monatlich über die Nutzung des Toleranzbandes und sendet ihm falls erforderlich eine Rechnung gemäss ANB bzw. BGV.

2.5.3 Bilanzausgleich

Der Netzkunde hat sicherzustellen, dass die eingespeisten Energiemengen möglichst zeitgleich an der Ausspeisestelle bezogen werden.

Aufgrund unvermeidbarer und strukturell nicht planbarer Lastschwankungen kann es sich ergeben, dass die Zeitgleichheit von Ein- und Ausspeisung nicht erreicht werden kann. Zur Erleichterung der Anpassung wird dem Netzkunden auf dem Transportnetz ein bestimmtes Toleranzband gewährt, innerhalb welchem stündliche Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisemenge unentgeltlich sind.

Bei Überschreitung des Toleranzbandes bezahlt der Netzkunde eine Netzstabilitätsprämie und ist verpflichtet, den vertragskonformen Zustand umgehend wieder herzustellen

3. Netzzugang

Der Netzzugang besteht nach Massgabe von Art. 13 RLG und Art. 7 KG. Die Detailregelung (Renominationen, Toleranzen, Pönalen, etc.) erfolgt in den ANB.

4. Voraussetzungen für den Netzzugang

Netzzugangsberechtigt nach Massgabe dieser Vereinbarung ist, wer pro Verbrauchsstelle kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die vertragliche Transportkapazität des Netznutzers beträgt mindestens 200 Nm³/h. Auf dem Betriebsareal eines Unternehmens mit einem Bezugsvertrag können verschiedene Anschlussstellen kumuliert werden.
- b) Der Netznutzer setzt Erdgas primär als Prozessgas¹ ein.
- c) Der Netznutzer verfügt über eine Lastgangmessung und Datenfernübertragung gemäss ANB.

Die vorliegende Vereinbarung ist für die Belieferung von Gaskombikraftwerken und Fernwärmeanlagen nicht anwendbar. Ausgenommen sind Wärme-Kraft-Anlagen, deren Wärme überwiegend für industrielle Zwecke Anwendung findet und welche wärmegeführt sind.

5. Vertragsbeziehungen

5.1 Vertragsdokumente

Die Netznutzung wird auf Basis folgender Verträge gewährt:

- a) Netzanschlussvertrag
- b) Netznutzungsvertrag
- c) Bilanzgruppenvertrag (Optional)

Die vorstehend beschriebenen Verträge sind nach standardisierten Mustern gemäss Beilagen 2 (bloss Grundsätze), 3 und 4 zu dieser Vereinbarung abzuschliessen. Integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung sind die ANB (Beilage 5). Die ANB können aus technischen und betriebsnotwendigen Gegebenheiten einseitig durch die Netzbetreiber angepasst werden, sofern die Anpassungen keine Mehrkosten für die industriellen Erdgasbezüger zur Folge haben.

¹ Prozessgas ist Energie, die gewerblichen und industriellen Produktions- und Fertigungsverfahren dient.

5.2 Vertragsparteien

5.2.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird vom Netzanschlussnehmer mit dem Netzbetreiber an der Ausspeisestelle abgeschlossen.

5.2.2 Netznutzungsvertrag

Partei des Netznutzungsvertrages auf Seiten der Netznutzer ist entweder der Lieferant, der Endkunde oder Dritte.

Partei des Netznutzungsvertrages auf Seiten der Netzbetreiber ist der Netzbetreiber des Netzes, an welches der Endkunde angeschlossen ist.

5.2.3 Bilanzgruppenvertrag

Parteien des Bilanzgruppenvertrages ist der regionale Netzbetreiber auf der einen und der Bilanzgruppenverantwortliche auf der anderen Seite.

6. Netznutzungsentgelt

Die Netzbetreiber verpflichten sich zu einem internen buchhalterischen Unbundling der Netzkosten von den Kosten der übrigen Aktivitäten, so dass jede Quersubventionierung unterbleibt.

Die Netzbetreiber verpflichten sich, Dritte und bestehende Lieferanten (Endverteiler/regionale Gasgesellschaften) mit den gleichen Kosten für die Netznutzung zu belasten. Die Genossenschaft VSG ASIG verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass alle Netzbetreiber, deren Netze zur Versorgung der industriellen Erdgasbezüger genutzt werden, durch eine externe, unabhängige Stelle zertifiziert sind.

Netzbetreiber, deren Netze zur Versorgung der industriellen Erdgasbezüger genutzt werden, verpflichten sich, ihre Netznutzungsentgelte sowie die in den Netznutzungsentgelten nicht enthaltenen Kosten vollständig und deren Kalkulationsmethode (NEMO, Entgelte für regionale und überregionale Zonen¹) in der Regel in Schweizer Franken pro Nm³/h bzw. ausnahmsweise während einer Übergangszeit in einer gleichwertigen Grösse im Internet auf der KSDL-Webseite zu publizieren, erstmals ab 31. Juli 2012 mit Wirkung auf den 1. Oktober 2012 und in der Folge jeweils auf den 31. Juli eines Jahres mit Wirkung ab 1. Oktober desselben Jahres.

Die Ermittlung von Netznutzungsentgelten erfolgt gemäss den Branchenstandards ‚Nemo‘ für die lokalen Erdgasnetze (Beilage 6) und ‚Entgelte für regionale und überregionale Zonen‘ für regionale Erdgasnetze und Swissgas (Beilage 7). Diese Dokumente sind integrierte Beilagen dieser Vereinbarung und können aus technischen und betriebsnotwendigen Gegebenheiten einseitig durch die Netzbetreiber angepasst werden, sofern die Anpassungen keine Mehrkosten für die industriellen Erdgasbezüger zur Folge haben.

Um eine Doppelverrechnung (Pancaking) bei hintereinander geschalteten lokalen Netzen zu vermeiden, wird bei den Betreibern der vorgelagerten lokalen Netze zwischen

lokalem Transportnetz und lokalem Verteilnetz unterschieden. Details dazu sind in den Grundsätzen der Berechnung der lokalen Netzentgelte (Nemo) aufgeführt.

Spezifisch für den beschriebenen Netzzugang verursachte Kosten beim Netzbetreiber werden verursachergerecht und kostenbasiert den Netzkunden verrechnet.

7. Überprüfung und Entwicklung der Vereinbarung

Die Netzbetreiber und die industriellen Erdgasbezüger sind sich bewusst, dass die vorliegende Vereinbarung und deren Durchführung periodisch zu überprüfen und weiter zu entwickeln sind. Sie vereinbaren, dass die vorliegende Vereinbarung und deren Anwendung erstmals per 1. Oktober 2014 gemeinsam einer Überprüfung zu unterziehen sind, so dass allfällige Änderungen per 1. Oktober 2015 in Kraft treten können.

Die Netzbetreiber verpflichten sich, gemeinsam mit den industriellen Erdgasbezügern im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung der vorliegenden Vereinbarung ab 1. Oktober 2012 einen Kostenvergleich mit vergleichbaren Netzen zu unternehmen.

Die Netzbetreiber und die industriellen Erdgasbezüger stellen übereinstimmend fest, dass auf den 1. Oktober 2015 schweizweit die Schaffung einer Bilanzzone anzustreben ist.

Die Netzbetreiber sind auf Wunsch der industriellen Erdgasbezüger bereit, per 1. Oktober 2015 eine Reduktion der vertraglichen Transportkapazität gemäss Ziff. 4 lit. a vorstehend um höchstens 50 Nm³/h auf 150 Nm³/h anzustreben.

Für die Überprüfung und Entwicklung (inklusive der Höhe der vertraglichen Transportkapazitäten gemäss Ziff. 4 lit. a) vorstehend) wird ein Ausschuss gebildet, welcher sich paritätisch aus Vertretern der Genossenschaft VSG ASIG auf der einen und Vertretern der industriellen Erdgasbezüger (Prozessgas) zusammensetzt.

Das Bundesamt für Energie wird weiterhin als Beobachterin an zukünftigen Sitzungen teilnehmen.

Die industriellen Erdgasbezüger werden bis auf Weiteres durch die Verhandlungsdelegation vertreten. Bei Mutationen sorgen die IGEB und die IG Erdgas für entsprechende Nachbesetzungen. Jede Seite bestimmt einen Delegationsleiter.

8. Informationsrechte des Bundesamt für Energie

Die Parteien vereinbaren, dass dem Bundesamt für Energie ein umfassendes Informationsrecht bezüglich des Netzzugangs und dessen Bedingungen für Netze aller Druckstufen zusteht.

9. Streitigkeiten

Sollten über die Auslegung dieser Vereinbarung und ihrer Anhänge Streitigkeiten entstehen, so verpflichten sich die betroffenen Netzbetreiber und der entsprechende industrielle Gasbezüger, diese durch konstruktive Verhandlungen beizulegen.

Sofern konstruktive Verhandlungen zu keinem Erfolg führen, sind Streitigkeiten den jeweiligen Leitern der Verhandlungsdelegationen zu unterbreiten.

Sollten die Streitigkeiten gleichwohl nicht einvernehmlich beigelegt werden können, so gilt Art. 13 Abs. 2 RLG, wonach im Falle von Streitigkeiten über die Transportpflicht das Bundesamt für Energie über die Verpflichtung des Vertragsabschlusses sowie über die Vertragsbedingungen entscheidet. Das Bundesamt für Energie führt ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren durch. Im Rahmen dieses Verfahrens versucht das Bundesamt für Energie, die Streitigkeit auf dem Wege einer Vermittlung beizulegen.

Die Parteien vereinbaren, dass Streitigkeiten über diese Vereinbarung durch ein Dreier-schiedsgericht im Sinne von Art. 353 ff. ZPO entschieden werden.

10. Gültigkeitsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von der Genossenschaft VSG/ASIG auf der einen und von jedem Netznutzer mit Wirkung für sich auf der anderen Seite unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten per 30. September eines Kalenderjahres, erstmals auf den 30. September 2015, gekündigt werden.

Sie kann von der Genossenschaft VSG/ASIG ausserordentlich mit einer Frist von einem Monat auf jedes Monatsende gekündigt werden, wenn industrielle Erdgasbezüger gemäss Beilage 1 sich nicht mehr an diese Vereinbarung halten.

Bestehende Netznutzungsverträge und Bilanzgruppenverträge werden von der Kündigung der vorliegenden Vereinbarung nicht berührt.

Beilagen:

1. Liste der Industriellen Erdgasbezüger
2. Grundsätze des Netzanschlussvertrags
3. Netznutzungsvertrag (NNV)
4. Bilanzgruppenvertrag (BGV)
5. Allgemeine Netzbedingungen (ANB)
6. Nemo
7. Entgelte für regionale und überregionale Zonen

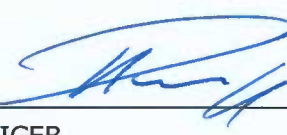
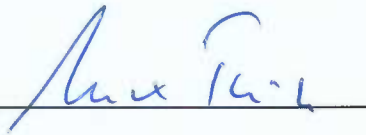
Zürich, 19.6.12

 
Genossenschaft VSG/ASIG

Ort, Boden, 2.7.2012


IG Erdgas

Ort, Zürich, 24.6.2012

 
IGEB